

008 K 012/22



AMTSGERICHT AHLEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 07.02.2024, 10 Uhr,
im Amtsgericht (Hauptgebäude), 59227 Ahlen, Gerichtsstraße 12,
1. Obergeschoss, Saal 115**

folgender im Grundbuch von Ahlen Blatt 11239 eingetragener Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Ahlen Flur 12 Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Warendorfer Str.179 a, Größe 309 m², Bestandsverzeichnis Nr. 1,
Gemarkung Ahlen Flur 12 Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Warendorfer Str.179 a, Größe 23 m², Bestandsverzeichnis Nr. 2

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes, eingeschossiges Wohnhaus mit Dachgeschoss, mit nicht genehmigten Umbauten, als Zweifamilienhaus genehmigt, als Einfamilienhaus genutzt, Baujahr 1968, Erweiterung 1991

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

169.000 Euro (Flurstück 144) und

6.000 Euro (Flurstück 145)

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahlen, 10.11.2023